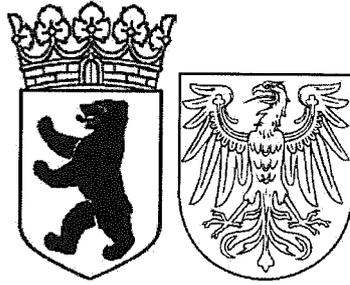


Abschrift



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 12 N 108.17
VG 9 K 3787/16 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache
des Herrn

Klägers und Antragsgegners,

g e g e n

den Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 11, 14473 Potsdam,

Beklagten und Antragsteller,

bevollmächtigt:

hat der 12. Senat durch die Richter am Oberverwaltungsgericht Böcker, Bath und
Dr. Raabe am 24. Mai 2018 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das am
30. Oktober 2017 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam wird
abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegen nach den Darlegungen des Beklagten nicht vor (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils sind nicht mit den Ausführungen zu dem Ablehnungsgrund nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG dargetan. Nach der Vorschrift soll ein Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde (vgl. hierzu Senatsbeschlüsse vom 4. August 2014 – OVG 12 N 36.14 – juris Rn. 9 und vom 4. Februar 2015 – OVG 12 N 15.13 – S. 2 des Beschlussabdrucks), es sei denn, dass das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse überwiegt. Insofern übersieht der Beklagte, dass der Kläger lediglich „Auskunft“ begehrt hat (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 8 AIG), für welche Grundstücke das Land Brandenburg von Anfang 2005 bis Ende 2014 auf sein An eignungsrecht verzichtet hat, und der Ausspruch des angefochtenen Urteils auch nur auf die Verpflichtung zur Auskunft beschränkt ist. Insofern gehen die Ausführungen der Zulassungsbegründung an den Entscheidungsgründen des Urteils vorbei und sind weder rechtlich noch tatsächlich geeignet, das Urteil hinsichtlich eines tragenden Rechtssatzes oder einer für das Entscheidungsergebnis relevanten Feststellung zu erschüttern. Soweit der Beklagte sich auf erstinstanzliches Vorbringen bezieht, ist auch das nicht geeignet, das Urteil in tatsächlicher Hinsicht zu erschüttern. Allein Ausführungen zur Beanspruchung der Behörde durch den Antrag auf Informationszugang oder die Darstellung einer Kostenrelation zwischen Verwaltungsaufwand und möglicher Gebührenerhebung sind nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufga-

ben der öffentlichen Stelle im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 AIG darzutun. Dass die Gebührenerhebung im Informationsfreiheitsrecht nicht kostendeckend angelegt ist (vgl. auch § 10 Abs. 1 Satz 2 AIG: „angemessenes Verhältnis“ zwischen Verwaltungsaufwand und dem Recht auf Akteneinsicht) und sich deshalb Berechnungen, wie sie der Beklagte anstellt, vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks verbieten, kann inzwischen als geklärt gelten (vgl. allgemein zur gebührenrechtlichen Behandlung nach IFG: BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 6.15 – NVwZ 2017, 485, juris). Bei der Auslegung dieses Ablehnungsgrundes ist im Übrigen darauf Bedacht zu nehmen, dass der Vollzug des AIG eine Aufgabe aller danach verpflichteten öffentlichen Stellen ist und der Haushaltsgesetzgeber dies bei der Bemessung der personellen und sachlichen Mittel berücksichtigen muss. Der Ablehnungsgrund meint Fälle, in denen die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung trotz solcher grundlegender Vorkehrungen erheblich beeinträchtigt wird. Eine solche Konstellation liegt bei der Durchsicht von 300 bis 1000 Akten auf zwei Informationen, nämlich die grundbuchmäßige Bezeichnung der Grundstücke und die behördliche Entscheidung über das Aneignungsrecht, noch nicht vor.

2. Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen besteht auch kein grundsätzlicher Klärungsbedarf. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch ein Begehren auf Informationszugang vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalles, die im Ausgangspunkt danach zu beantworten ist, was Gegenstand des Informationsbegehrens ist, welchen Aufwand seine Bedienung erfordert, wie die öffentliche Stelle zur Bewältigung ihrer Aufgaben mit personellen und sachlichen Mitteln allgemein ausgestattet ist und wie sich deren Einsatz effektiv steuern lässt, damit dem Informationsanliegen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die sonstigen Verwaltungsaufgaben vernachlässigt werden. Verallgemeinerungsfähige Aussagen werden sich darüber hinaus nicht treffen lassen, zumal es im vorliegenden Fall auch nicht entscheidungserheblich darauf ankommen würde, weil von vornherein erkennbar ist, dass das bloße Auskunftsbegehren des Klägers die vom Gesetz gezogene Grenze nicht erreicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Böcker

Bath

Dr. Raabe